

## Rohheit wird zum gesellschaftlichen Problem

### Boulevardzeitung berichtet exemplarisch über schweren Unfall in China

„Was für ein grauenvoller Unfall!“ – so lautet die Überschrift eines Videos, das in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung verbreitet wird. Der Film zeigt einen Verkehrsunfall, bei dem ein Lastwagen einen Pkw unter sich begraben hat. Vier der fünf Pkw-Insassen kamen dabei ums Leben. Zu sehen ist auf dem Video auch, wie der überlebende Fahrer eines der beiden Fahrzeuge von den Rettungskräften abtransportiert wird. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Video eine unangemessen sensationelle Darstellung im Sinne der Ziffer 11 des Pressekodex. Er kritisiert, dass bereits in der Vorschau zum Video der Moment dargestellt werde, in dem Menschen zu Tode gekommen seien. Das Justizariat der Zeitung rechtfertigt die Veröffentlichung mit den akut lebensgefährlichen Zuständen auf Chinas Straßen, die durch die Zahl von jährlich etwa 200.000 schweren Verkehrsunfällen belegt würden. Weltweit seien die Zustände auf Chinas Straßen immer häufiger Thema in den Medien. Rücksichtslosigkeit und Rohheit wüchsen sich immer mehr zu einem gesellschaftlichen Problem aus, das zum Gegenstand der Berichterstattung gemacht werden dürfe. Es sei schlicht unmöglich, das Unfallgeschehen abzubilden, ohne das Schicksal der Unfallbeteiligten anzusprechen. Der Unfallhergang selbst stehe im Fokus des Beitrages. Es seien weder die Verletzten oder sterbenden Insassen selbst, noch deren Blut oder Ähnliches für den Betrachter erkennbar. Auch die Tatsache, dass die Rettung des überlebenden Fahrers aus dem Unfallwagen gezeigt würde, führe nicht zu seiner Herabwürdigung zum bloßen Objekt.

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Persönlichkeitsschutzes und spricht einen Hinweis aus. In Richtlinie 8.2 ist festgehalten, dass die Identität von Opfern besonders zu schützen ist. In dem Video wird jedoch ein Überlebender des Unfalls beim Abtransport mit dem Krankenwagen identifizierbar dargestellt. Hier wäre eine Anonymisierung erforderlich gewesen. Eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Pressekodex liegt nicht vor. Das Video dokumentiert ohne Zweifel einen furchtbaren Unfall. Eine Herabwürdigung der Opfer nach Richtlinie 11.1 des Pressekodex liegt jedoch nicht vor, da die verstorbenen Insassen nicht zu sehen sind. Die Berichterstattung geht nicht über das öffentliche Interesse hinaus. (0792/16/1)

**Aktenzeichen:**0792/16/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2016

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Hinweis